Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation:		

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	5
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	8
Geodaten	8

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend "Aktiviert" anklicken.

Szenariorahmen

1.	Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll? Art. 9a Abs. 1 StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen) Die Nein keine Stellungnahme Bemerkungen:			
2.	Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird? Art. 9a Abs. 4 StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen) Die Nein keine Stellungnahme Bemerkungen:			
3.	Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist? Art. 9a Abs. 4 StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen) Die Nein keine Stellungnahme Bemerkungen:			
_	Bedarfsermittlung			
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird? Art. 9d Abs. 2 StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze) Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird? Art. 9d Abs. 2 StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze) Bemerkungen:			

5.				
	Art. 9c StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)			
	Enautemate Benefit 1:2:3:2 30Wie 2:2 (Flandingsgrandsatze)			
	☑ Ja			
	Demorkungen			
	Bemerkungen:			
6.	Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der			
	Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?			
	Art. 9e Abs. 2 StromVG			
	Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)			
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme			
	Bemerkungen:			
7.	Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch			
	die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird? Art. 9b Abs. 1 StromVG			
	Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)			
	M Ia Noin I kaina Stallungnahma			
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme			
Ве	merkungen:			
8.	Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch			
	die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls			
	nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?			
	Art. 9b Abs. 1 StromVG			
	Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)			
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme			
	Bemerkungen: 12 Monate			

9.	Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss? Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet. Art. 22 Abs. 2 ^{bis} StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)
	☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen:
10.	Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)? Art. 22 Abs. 2 ^{bis} StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben) Die Nein keine Stellungnahme Bemerkungen:
11.	Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)? Art. 22 Abs. 2 ^{bis} StromVG Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)
	☐ Ja Nein ☐ keine Stellungnahme
	Bemerkungen: 12 Monate

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes			
wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze			
von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen			
kann?			
Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG			
Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1			
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme			
Bemerkungen: Dies darf nicht zu Lasten von Natur-, Landschafts- und Heimatschutz			
geschehen. Diese haben immer Priorität.			
Räumliche Koordination			
42 Cind Cind Cind and American description dis Fortally and a second at Note the second and the			
13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in			
Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?			
Art. 15e EleG			
Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1			
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme			
Bemerkungen:			
14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige			
Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung			
Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz			
festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungs-			
verfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)			
Art. 15e – 15 j EleG			
Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1			
2			
notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme			
Zameriana Zameri			
Bemerkungen:			
Sememon perio			

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird? Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein. 16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe ! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme			
Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird? Bemerkung: Im Rohmen der Strotegie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. be lieG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. □ Ja ☑ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein. 16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 ☑ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend ☑ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	15. Eracht	en Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des	
Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. Ja Nein keine Stellungnahme			
betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. Ja			
Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein. 16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. Ja Nein keine Stellungnahme	betref	fenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für	
Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. Ja Nein keine Stellungnahme	Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das		
den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte. □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein. 16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ hicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Bemerkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein. 16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe ! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	_	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Bemerkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein. 16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	aen be	zteiligten Bundesbenorden nicht ausraumen konnte.	
Bemerkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein. 16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	□Ja	Nein	
16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 Ja Nein keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 zielführend inicht zielführend keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	Bemei	rkungen: Als erste Instanz soll weiterhin das ESTI zuständig sein.	
einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können? Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 Ja Nein keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 zielführend inicht zielführend keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	16 Halton	Signer für netwondig dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus Jeder Umbauten	
Art. 18b EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ Ja □ Nein □ keine Stellungnahme Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Sa	Art. 18	3b EleG	
Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	Erläut	ernder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Bemerkungen: 17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	⊠la	□ Nein □ keine Stellungnahme	
17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend ☑ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	<u> </u>		
17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend ☑ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	_		
Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	Bemei	rkungen:	
Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann? Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Art. 17a EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	17. Wie be	eurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der	
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	Durch	führung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?	
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1 □ zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	Art. 17	7a FleG	
□ zielführend □ nicht zielführend □ keine Stellungnahme Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	LITUUL	ernuer benefit 1.2.5.5 sowie 2.1	
Bemerkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe! 18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	zie	ılführend ⊠ nicht zielführend □ keine Stellungnahme	
18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	Bemei	rkungen: Dies ist eine hoheitliche Aufgabe!	
Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	18 Istes a		
Verkabelung) anordnen kann? Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Art. 15b Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1			
Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	Verkal	belung) anordnen kann?	
	Art. 15	5b Abs. 2 EleG	
	Erläut	ernder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
zielführend			
☑ zienumena ☐ micht zienumena ☐ keme Steilungnanme	□ :-	olführand nicht zielführand keine Stellungnahme	
	1 X 1 710	enunrena nicht ziehunrena keine Stellunghanme	

Bemerkungen:	
19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ? Art. 15c EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
☑ Ja ☑ Nein ☑ keine Stellungnahme Bemerkungen: Zwingend ist aber die Berücksichtigung eine Verlustbewertung beider Technologien.	
20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird? Art. 15c Abs. 2 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden? Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1	
22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden? (Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)	
Konkrete Vorschläge / Bemerkungen: Es darf keine Beschneidung der Bürgerrechte geben.	

Überprüfung Kosteneffizienz
23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für
Informationsmassnahmen anrechenbar sind?
Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)
☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für
intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des
Bundesrates als zielführend?
Art. 15 Abs. 3 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)
☐ zielführend ☐ keine Stellungnahme
Bemerkungen:
Öffentlichkeitsarbeit
25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone
zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die
Mitwirkungsmöglichkeiten?
Art. 9f StromVG
Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)
Pomorkungon:
Bemerkungen:
Geodaten
26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt
und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?
Art. 26a EleG
Frläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

⊠ Ja □ Nein	keine Stellungnahme	
Bemerkungen:		